



## Dokumentation

### 3. Behindertenpolitische Konferenz des Landesbehindertenbeirates Brandenburg

#### **Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - wie weiter in Brandenburg?**

02. Dezember 2009  
Tagungshaus BlauArt  
Potsdam

## **Inhalt**

Vorwort

Begrüßung

Marianne Seibert  
Vorsitzende Landesbehindertenbeirat  
Brandenburg

Presseinformation

Günter Baaske  
Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und  
Familie Land Brandenburg

Die Novellierung des Brandenburgischen  
Behindertengleichstellungsgesetzes  
- die Zeit ist reif

Marianne Seibert  
Vorsitzende Landesbehindertenbeirat  
Brandenburg

Entstehung, Bedeutung und Umsetzung der  
Behindertenrechtskonvention

Dr. Sigrid Arnade  
„Netzwerk Artikel 3, Verein für  
Menschenrechte und Gleichstellung  
Behinderter e.V.“

Ergebnisse aus den Foren

### **Forum 1**

Inklusive Bildung

Moderation: Susanne Meffert  
Geschäftsführerin Lebenshilfe für  
Menschen mit geistiger Behinderung  
Landesverband Brandenburg e.V.

### **Forum 2**

Familien und Lebensformen

Moderation: Annette Weegh  
Referentin für Behindertenhilfe /  
Psychosoziale Hilfen / Sucht / Gesundheit  
AWO Landesverband Brandenburg e.V.

### **Forum 3**

Barrierefreiheit

Moderatorin: Nicole Stähler  
Kordinatorin des Beratungsdienstes  
„Barrierefreiheit & Mobilität“  
Allgemeiner Behindertenverband  
Land Brandenburg e.V.

„Der Weg ist das Ziel“ – ein Ausblick

Andrea Peisker  
Vorsitzende  
Allgemeiner Behindertenverband  
Land Brandenburg e.V.

Plädoyer für Information und Aufklärung

Dr. Sigrid Arnade

# Landesbehindertenbeirat Brandenburg



Gemäß BbgBGG unterstützt der Beirat die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Er berät außerdem den Landesbehindertenbeauftragten in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, ihm und der Landesregierung Empfehlungen zu geben.

In das Landesbehindertengleichstellungsgesetz fand, entgegen den Forderungen der Behindertenverbände, eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Situation der Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg keinen Eingang. Aus diesem Grund führt der Landesbehindertenbeirat Brandenburg seit 2004 regelmäßig seine „Behindertenpolitische Konferenz“ durch. Diese Konferenz soll Politiker, leitende Mitarbeiter von Ministerien und kommunale Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung zu einem Austausch zusammenführen, Erfolge und noch nicht Erreichtes bei der Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen beleuchten und auch die Rolle des landespolitisch wichtigsten Vertretungsgremiums für Menschen mit Behinderungen gegenüber allen Beteiligten stärker herausarbeiten.

Die „3. Behindertenpolitische Konferenz des Landesbehindertenbeirates Brandenburg“ will sich schwerpunktmäßig mit den Konsequenzen der UN-Konvention über den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen auseinandersetzen. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit April 2009 zur Umsetzung dieses Übereinkommens der Vereinten Nationen verpflichtet.

Gemäß Artikel 1 dieser UN-Konvention besteht deren Zweck darin, „den vollen und gleichwertigen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Was bedeutet das für das Land Brandenburg? Welche künftigen Zielrichtungen muss es für die Landesregierung im Bezug auf behindertenpolitisch relevante Themen geben und wie kann diese neue Sichtweise von Behinderung in der Landespolitik verankert werden?

Zu drei ausgewählten Themen: sollen diese Fragen näher beleuchtet werden und Empfehlungen an die Landesregierung künftige Gesetzgebungen mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu prüfen.

## Begrüßung

Marianne Seibert

Vorsitzende Landesbehindertenbeirat Brandenburg



Sehr geehrter Herr Minister Baaske,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Gäste,

ich begrüße Sie hier im Tagungshaus BlauArt ganz herzlich und freue mich, das unser heutiges Thema, „Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - wie geht es in Brandenburg weiter?“ Ihr Interesse findet.

Das ist für den Landesbehindertenbeirat Brandenburg, der seine Tätigkeit seit 2003 auf der Grundlage des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes ausübt, die 3. Konferenz, auf der wir in ausgewählten Themen die Situation der Menschen mit Behinderungen in Brandenburg näher beleuchten und auf bestehenden Defizite hinweisen.

Wenn wir heute über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Brandenburg reden, dann müssen wir uns im Klaren sein, das es eine wachsende Gruppe ist. In Brandenburg leben ca. 219 500 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, das sind 8% der Bevölkerung. Nur ca. jeder 20ste wird mit einer Behinderung geboren, die meisten Schwerbehinderungen entstehen in Folge einer Krankheit oder im Alter - und so möchte ich an dieser Stelle den Leitsatz unseres verstorbenen Landesbehindertenbeauftragten Rainer Kluge einfügen „Behindert ist man nicht, behindert wird man!“

Die Landesregierung formuliert immer wieder das gewollte Ziel, allen Menschen die Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Gemeint ist dabei der freie Zugang zur Kultur, zu den Medien, der Bildung, dem Arbeitsmarkt, dem Gesundheitssystem. Doch in der Realität sind wir davon noch weit entfernt.

„Soziale Gerechtigkeit ist unser Ziel“, das ist der Leitsatz von Sozialminister Baaske. Das können wir nur unterstreichen, auch wir Behindertenverbände setzen uns dafür ein.

In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden die Lebenssituationen konkretisiert. Dem liegt ein grundlegender Wechsel in der Behindertenpolitik zugrunde. Behindertenpolitik ist nicht mehr nur Sozialpolitik, sondern ein Menschenrechtsthema.

Die Grundsätze

- Selbstbestimmung
- Gleichstellung
- Inklusion
- Würdigung der menschlichen Vielfalt

sind keine neuen Rechte. Die UN-Konvention setzt neue Maßstäbe, in dem sie Ansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte Teilhabe unter Anerkennung der Würde benennt und rechtsverbindlich verankert.

Der Landesbehindertenbeirat hat für seine heutige Konferenz drei wichtige Themen der Konvention aufgegriffen

Artikel 24	Bildung
Artikel 19 und 23	Familien und Lebensformen
Artikel 9	Barrierefreiheit

Welche Veränderungen in der Zukunft auf Landesebene konkret für Menschen mit Behinderungen erfolgen müssen, wollen wir in den Foren mit Ihnen gemeinsam herausarbeiten und diskutieren.

Ich wünsche Ihnen, uns allen eine interessante, inhaltliche gute Veranstaltung. Ich wünsche uns, dass wir daraus die Anregungen erhalten, die für unsere zukünftigen Aufgaben im Land Brandenburg zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention weiter einzufordern sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*(es gilt das gesprochene Wort)*

## **Grußwort**

Günter Baaske,

Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg



*(es gilt das gesprochene Wort)*

Sehr geehrte Mitglieder des Landesbehindertenbeirates,  
sehr geehrte Frau Seibert, meine Damen und Herren,

ich danke Ihnen herzlich für die Einladung zu dieser Konferenz. Und ich freue mich darauf, mich nun wieder in der Funktion des Sozialministers mit Ihnen gemeinsam für die Belange behinderter Menschen einsetzen zu können. Das hatte und hat eine hohe Priorität für mich; und ich bin froh, dass auf diesem Gebiet in den letzten Jahren vieles umgesetzt und auf den Weg gebracht wurde. Aber natürlich müssen wir gerade in Zeiten knapper Kassen aufpassen, dass Gleichstellung nicht auf dem Papier bleibt. Herz und Gefühl für Menschen mit Behinderungen schließen die materiellen Bedingungen für ihre uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe ein. Dafür brauchen wir die tatkräftige, kritisch-konstruktive Mitarbeit und den Rat aller - und ganz besonders den der Betroffenen, wie der Experten hier im Beirat. Auch deshalb freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Brandenburger Koalition klare Zeichen gesetzt für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von behinderten Menschen und für ihr Recht auf Inklusion und Partizipation. Damit werden wir auch dem Anliegen der „UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen“ gerecht. Diese verankert erstmals weltweit den Grundsatz, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigter Teil der Gesellschaft sind; und dass sie nicht unmittelbar aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen behindert sind, sondern vielmehr durch gesellschaftliche Defizite, durch Hindernisse und Barrieren behindert werden. Die Konvention unterstreicht ihre Menschenwürde und ihre uneingeschränkte Teilhabe und Selbstbestimmung als höchstes Gut, woran sich alle Nationalstaaten messen lassen müssen.

Diese Maxime hat Konsequenzen und setzt neue Maßstäbe. Die Staaten werden aufgefordert, Programme zu entwickeln, die die Selbstachtung behinderter Menschen unterstützen und die gesellschaftliche Inklusion fördern. Zwar hat sich da auch in Brandenburg in den letzten Jahren vieles verbessert. Ich denke dabei zum Beispiel an den Bildungsbereich. In der frühkindlichen Bildung in Kindertagesstätten hat sich Brandenburg von der separierten Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung verabschiedet. Es wurden konsequent Integrationskindergärten aufgebaut – unterstützt durch

sonderpädagogisch geschultes Fachpersonal. Diese Betreuungsform hat sich bewährt und findet viel Anerkennung bei Eltern und Erziehern.

Auf anderen Gebieten gibt es noch Einiges zu tun. Bei der schulischen Inklusion sind wir noch nicht da, wo wir hin wollen. Es gibt einige gute Beispiele für die integrative Beschulung im Land. Das sind allerdings noch zu wenige. An dieser Stelle möchte ich eines klar sagen: Es geht nicht gegen Förderschulen. Sie bieten für einen bestimmten Personenkreis - zumindest noch - die bessere Alternative. Aber ich bin dafür, dass wir bei der Beschulung von Kindern mit Behinderung den Kindern und Eltern mehr Wahlfreiheit für die Entscheidung zwischen Regel- und Förderschule ermöglichen. Und dafür müssen die Rahmenbedingungen stimmen, und das sind in erster Linie der barrierefreie Zugang und ausreichend vorhandenes sonderpädagogisches Personal. Andere Staaten wie Schweden haben es uns vorgemacht – gerade für Kinder mit Lernbehinderung führt die inklusive Schule zu besseren Lernergebnissen und Entwicklungsfortschritten. Aber auch die Schülerinnen und Schüler ohne einen besonderen Förderbedarf werden im Gemeinsamen Unterricht nicht in ihrer Leistungsentwicklung gebremst. Sie gewinnen sogar an sozialer Kompetenz. Hier gilt es, für Brandenburg neue Maßstäbe zu setzen.

Das Land Brandenburg ist dabei, eine Behindertenpolitik zu praktizieren, die sich nicht an den Defiziten behinderter Menschen orientiert, sondern an ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten. Als Sozialminister werde ich mich für eine Behindertenpolitik einsetzen, deren Leitbild die Inklusion ist – und das in allen Ressorts der Landesregierung. Denn das ist ein Querschnittsfeld, das von vielen bestellt werden muss – wie am Beispiel des Themas Bildung deutlich wird. Die Belange der Menschen mit Behinderungen hören nicht beim Sozialministerium auf; sie müssen in allen Politikbereichen verinnerlicht, von vornherein mitgedacht und mit geplant werden.

Unser behindertenpolitisches Ziel ist nicht allein die Integration, sondern die Inklusion. Dies bedeutet, dass jegliche Sonderform der Erziehung, der Bildung, der Ausbildung, des Arbeitens, des Wohnens, des gesellschaftlichen Lebens überhaupt vermieden wird. Wir wollen keine „Sonderwelten“, sondern die Planung und Realisierung einer Welt für alle Menschen – egal, ob sie behindert oder nicht behindert sind. Menschen mit Behinderungen stehen gleiche Menschenrechte und Grundfreiheiten zu; sie haben ein Recht auf Teilhabe an der Normalität. Und das heißt: Teilhabe in normalen Kindergärten, in der normalen Schule, der normalen Ausbildung, der normalen Arbeitswelt, der normalen Alltagskultur. Diese Politik markiert den grundlegenden Wechsel: Weg von der „fürsorglichen Belagerung“, die letztlich eher ausgrenzt als teilhaben lässt. Hin zu einer Politik, die mehr und vor allem selbstbestimmt teilhaben lässt und so Menschenwürde und gesellschaftliche Akzeptanz befördert.

Für diesen normalen, selbstverständlichen Umgang miteinander stand auch unser langjähriger Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Rainer Kluge, der so plötzlich am 8. September 2009 verstorben ist. Er hat sich nicht nur aufopferungsvoll für Menschen mit Behinderungen im Land eingesetzt, sondern sie immer wieder auch ermutigt und ihnen Kraft gegeben, unbeirrt für gleiche Chancen und selbstbestimmte Teilhabe zu ringen. Sein Engagement, seine Leidenschaft und sein Optimismus werden uns beispielhaft bleiben. Es wird gewiss nicht leicht, Rainer Kluges Nachfolge anzutreten. Gleichwohl muss das Amt neu besetzt werden. Das ist im Sinne der Betroffenen, ihrer Interessenvertreter und nicht zuletzt der Landesregierung. Ich denke, dass wir nach dem Ausschreibungsverfahren im ersten Quartal 2010 eine oder einen Landesbeauftragte/n haben werden.

Liebe Mitglieder des Landesbehindertenbeirats,  
Inklusion braucht auch eine zeitgemäße gesetzliche Basis. Deshalb werden wir das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz von 2003 novellieren. Seine Regelungen – etwa zur Durchsetzung gleichberechtigter Teilhabe, Verhinderung und

Beseitigung von Benachteiligung, Sicherung einer selbstbestimmten Lebensführung – sind nach wie vor richtig. Doch die Erfahrungen aus den letzten sechs Jahren zeigen auch, dass die Wirkungskraft des Gesetzes verbessert werden kann.

Beispielsweise soll der Paradigmenwechsel hin zu einer „inklusive“ Gesellschaft deutlicher gesetzlich verankert werden; und das sowohl hinsichtlich der sprachlichen Anpassung an die UN-Konvention, als auch einer inhaltlichen Weiterentwicklung. Ein erweiterter Geltungsbereich des Gesetzes sollte sich stärker an der Lebenswirklichkeit der Menschen orientieren. In diesem Zusammenhang ist dann zu prüfen, ob auch die Kommunalverwaltungen und ihre Körperschaften mehr in die Verantwortung genommen werden können. Ich denke da beispielsweise an einen sehbehinderten Menschen, der sich vielfältigste Informationen, Bescheide, Vordrucke barrierefrei in übersetzter Brailleschrift nicht nur von den Internetseiten der Landesverwaltung, sondern kostenfrei auch von entsprechenden Seiten der Landkreise holen kann. Das würde ihn im Sinne einer selbstbestimmten Teilhabe unabhängiger von fremder Hilfe machen.

Um dies wirksamer zu gewährleisten, sehe ich auch die Landesregierung und mich in der Pflicht. Wir wollen Transparenz in diesem Geschehen, offene Diskussionen auf Basis eines Maßnahmenplanes mit konkreten Vorhaben und Zielen. Darüber wollen wir 2010 u.a. auch auf fünf Regionalkonferenzen zur Umsetzung der UN-Konvention diskutieren. Wir wollen eine breite Diskussion darüber, was diese Konvention den Menschen im Land bedeutet, ob der derzeitige rechtliche Rahmen ihr gerecht wird und welche Maßnahmen sinnvoll und effektiv sind auf dem Weg zu einer „inklusive“ Gesellschaft. In diesem Rahmen werden wir auch die Eckpunkte des zu novellierenden Behindertengleichstellungsgesetzes einer breiten Öffentlichkeit vorstellen und diskutieren. Ich hoffe auf eine konstruktiv-kritische, ehrliche Debatte, die uns in diesen Fragen ein großes Stück weiterbringt.

Mit diesem Blick auf die Zukunft einige Anmerkungen zum aktuellen Stand des Verfahrens der Gesetzesnovelle. Die Landesregierung hatte 2008 – zum 5. Jahrestag des Gesetzes – die Diskussion über seine Stärken und Schwächen eröffnet. Wir waren uns darin einig, es auf den Prüfstand zu stellen. Vielfältige Ideen und Positionen wurden diskutiert; auch im Landesbehindertenbeirat und seiner eigens für die Novellierung eingerichteten Arbeitsgruppe.

Das Sozialministerium hat dem Landesbehindertenbeirat deutlich gesagt: Wir wollen nicht an den Betroffenen vorbeiarbeiten und Ihre Änderungsvorschläge sollen frühzeitig in die Diskussion um die Novellierung des Gesetzes einfließen. Das haben Sie gründlich getan, und ich danke Ihnen allen sehr herzlich dafür. Jetzt liegen Ihre Vorstellungen, Ideen und Vorschläge auf dem Tisch, die aktuell eingehend geprüft werden. Auf dieser Basis werden wir auch unsere Ideen einbringen und weiterentwickeln. Ich meine, dies ist gutes Teamwork und wird allen Seiten weitgehend gerecht. Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch einige Gespräche mit Vertretern der Betroffenen-Verbände und anderen Ressorts zu führen, bevor wir Eckpunkte vorlegen und nach gründlicher Diskussion auf den fünf Regionalkonferenzen in die parlamentarische Debatte gehen können.

Keine Frage: Die Zeit ist reif für eine Gesetzesänderung. Wir stehen mitten in der Diskussion; und auch diese Konferenz wird dazu beitragen, unsere Ansätze auszutauschen und Fachfragen zu erörtern. Seien Sie versichert: Wir werden die Impulse der UN-Konvention aufgreifen und sie zu einer wesentlichen Grundlage der brandenburgischen Behindertenpolitik machen. Daran wollen wir uns messen und messen lassen!

## **Die Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes - die Zeit ist reif**

Marianne Seibert, Vorsitzende des Landesbehindertenbeirates

Sehr geehrter Herr Minister Baaske,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg oder kurz das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz ist seit März 2003 in Kraft. Dem ging eine landesweite Debatte von Betroffenen, ihren Verbänden, den Parteien und auch dem Landesbehindertenbeirat voraus.

Auch wenn fast alle eingebrachten Vorschläge und Einwände der Behindertenverbände keine Berücksichtigung im Gesetz fanden, so begrüßte der Landesbehindertenbeirat mit seinen Mitgliedern den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik der Landesregierung - weg von der Fürsorge, hin zur Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Er versicherte, das nun bestehende Gesetz mit all seinen Möglichkeiten einer nachhaltigen Umsetzung zugunsten von Menschen mit Behinderungen aktiv zu unterstützen.

Seit März 2009, genau sechs Jahre nach in Kraft treten des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, gilt auch in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - kurz die Behindertenrechtskonvention (BRK).

Mit der Behindertenrechtskonvention werden erstmals die Rechte für Menschen mit Behinderungen verbindlich als Menschenrechte festgeschrieben. Keine neuen Rechte wurden geschaffen, aber die bestehenden Rechte müssen auf die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten werden.

Jetzt ist es für den Landesbehindertenbeirat an der Zeit, an der Novellierung des Gesetzes mitzuwirken, in der die Forderungen der Behindertenverbände von 2003 Berücksichtigung finden. Bereits im Juni 2008, auf der Fachveranstaltung „5 Jahre Landesbehindertengleichstellungsgesetz“, wurden die Grenzen des bestehenden Gesetzes herausgearbeitet und es bestand Konsens bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, das ein eingeschränkter Geltungsbereich, der von der Politik mit dem Konnexitätsprinzip begründet ist, zwangsläufig zu Ungleichbehandlung bei Leistungsansprüchen führen muss.

Nicht der Bedarf der Hilfen für Menschen mit Behinderungen steht im Vordergrund, sondern die finanzielle Ausstattung der Kommunen bestimmt den Bedarf.

Eine Arbeitsgruppe des Landesbehindertenbeirates hat einen Entwurf des Behindertengleichstellungsgesetzes erarbeitet und diesen im September dieses Jahres an die Landesregierung übergeben. Da es auch Sozialminister Günter Baaske ernst ist, eine Novellierung des Gesetzes auf den Weg zu bringen, konnten wir seiner Antrittsrede entnehmen. „Soziale Gerechtigkeit ist unser Ziel“ das ist Ihre Botschaft Herr Minister, doch gestatten Sie mir an dieser Stelle eine Bemerkung: Behindertenpolitik ist mehr als nur die Schaffung von Barrierefreiheit, und ich meine, Behindertenpolitik kann nicht nur in einem Satz wirklich aussagefähig sein, wie wir Ihrer Pressemitteilung vom 09. November entnehmen konnten.

**Was sind die Forderungen des Landesbehindertenbeirates, die in der Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes Berücksichtigung finden müssen?**

Im Gesetzesziel ist die Bezugnahme auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen.

Behindertenpolitik muss wieder stärker Landespolitik werden.

Die Barrierefreiheit in § 4 ist stärker zu verankern. Es müssen im Geltungsbereich z.B. Arbeitsstätten mit aufgenommen werden. Eine Beweislastumkehr halten wir ebenfalls für dringend notwendig.

Der Landesbehindertenbeirat kritisierte immer wieder den eingeschränkten Geltungsbereich, der von der Politik mit dem Konnexitätsprinzip begründet wird.

Der Geltungsbereich des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist in § 6 Abs. 1 auf die Landesbehörden beschränkt. Kommunen die Landkreise und kreisfreien Städte sind an Vorschriften nach diesem Gesetz nicht gebunden.

Ein Behindertengleichstellungsgesetz in Brandenburg, das für die Kommunen nicht bindend ist, wird aus Sicht der Behindertenverbände immer wieder zu unterschiedlichen Regelungen führen. Die tatsächliche Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird dadurch immer wieder von der Finanzsituation der Kommune abhängig.

Das Recht auf die Verwendung der Gebärdensprache nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch in Kindertagesstätten, Schulen und Beruf halten wir als zwingend erforderlich.

Die Verwendung von leichter Sprache bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken muss rechtsverbindlich werden.

Die Aufnahme einer Erweiterung des Verbandsklagerechts im § 12 auf den kommunalen Körperschaften gegen das Benachteiligungsverbot ist erforderlich.

Dass der Landesbehindertenbeauftragte und der Landesbehindertenbeirat seit 2003 gesetzlich legitimiert sind, haben die Behindertenverbände sehr begrüßt,

Die Eingliederung des Landesbeauftragten in den Bereich Soziales des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie ist aus Sicht des Landesbehindertenbeirates und die Vergangenheit hat es gezeigt, eher erschwerend.

Der Landesbehindertenbeauftragte soll wie auch die Integrations- und Gleichstellungsbeauftragte beim Sozialminister angesiedelt werden, mit einer notwendigen personellen und finanziellen Ausstattung für die Ausübung des Amtes.

In der Ausübung seiner Tätigkeit für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen in Brandenburg einzuwirken, dabei unabhängig vom Bereich Soziales zu sein und Zugang zu allen Ministerien zu haben, halten wir für erforderlich.

Die Ausschreibung der Stelle des Landesbehindertenbeauftragten ist unseres Wissens nach noch nicht erfolgt, hier sehen wir mit der Neubesetzung des Behindertenbeauftragten die Chance, die Anbindung neu zu gestalten.

Eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg ist erforderlich. Eine Berichtspflicht bildet den Anlass, behindertenpolitisch relevante Themen zu erörtern.

Mir ist in den letzten sechs Jahren nicht bekannt, dass ein Bericht zur Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen in Brandenburg erstellt wurde. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um Problemfelder der Behindertenpolitik ins Bewusstsein der Öffentlichkeit auch unter Einbeziehung des Landesbehindertenbeirates zu bringen.

Das sind Auszüge aus der Erarbeitung zum Entwurf der Novellierung des Gesetzes, die der Landesbehindertenbeirat der Landesregierung übergeben hat. Wir erwarten, dass ein Gesetzverfahren zügig auf den Weg gebracht wird, in dem diese Forderungen Berücksichtigung finden.

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg begrüßt es, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland rechtsverbindlich ist. Sie stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen und setzt neue Maßstäbe.

Behindertenpolitik, ob auf Bundes- oder Landesebene, steht heute genau vor so großen Herausforderungen für die Umsetzung künftiger behindertenpolitischer Maßnahmen. Dieser Prozess muss von den Behindertenverbänden kritisch begleitet werden.

Die Aufforderung des Landesbehindertenbeirates an die Landesregierung soll an dieser Stelle noch einmal deutlich formuliert sein, in allen politischen Gremien die Umsetzung der UN-Konvention mit zu gestalten.

Künftige Gesetzgebungen sind grundsätzlich mit den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention abzugleichen.

Eine Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes unter Berücksichtigung der Behindertenrechtskonvention ist aus Sicht des Landesbehindertenbeirates unumgänglich – die Zeit ist dafür reif!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# Entstehung, Bedeutung und Umsetzung der Behindertenrechtskonvention

Dr. Sigrid Arnade

## Entstehung, Bedeutung und Umsetzung der Behindertenrechtskonvention



1

## Menschenrechtsübereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - BRK)

2

## Vortrag auf der 3. Behindertenpolitischen Konferenz

des Landesbehindertenbeirates  
Brandenburg

Potsdam, 2. Dezember 2009

Dr. Sigrid Arnade  
NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

3

## Überblick

1. Zu mir
2. Zur Entstehung der BRK
3. Zur Bedeutung der BRK
4. Zur Umsetzung der BRK
5. Zu den Perspektiven

4

## 1. Zu mir



- Teilnahme an Verhandlungen in New York
- Mitgründerin einer Frauenkampagne zur BRK
- (Mit-)Autorin von Publikationen zur BRK

5

## Kampagne: alle inklusive!

- Sommer 08 - April 09  
Koordinatorin dieser  
Kampagne bei der  
Beauftragten der  
Bundesregierung für  
die Belange  
behinderter Menschen,  
Karin Evers-Meyer



6

## 2. Zur Entstehung der BRK

1993 stellt UN-Sonderberichterstatter Leandro Despouy in seinem Bericht weltweit Menschenrechtsverletzungen behinderter Menschen fest

7

## Menschenrechtsverletzungen sind zum Beispiel:

- Gewalt
- zwangsweise Heimunterbringung
- zwangsweise Sonderbeschulung
- nicht barrierefreie Verkehrsmittel und Wohnungen

8

## Bis zur Konvention ist es noch ein weiter Weg

- 1993  
UN-Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte
- 2002  
UN-Studie „Human rights and disability“ verdeutlicht Notwendigkeit einer Behindertenrechtskonvention

9

## Dann geht es schnell

- 12/2001: UN setzt Ad hoc-Komitee zur Konventionserarbeitung ein
- 01/2004: erster Entwurf wird vorgelegt
- 08/2006: Ad hoc-Komitee beendet Arbeit
- 12/2006: UN-Vollversammlung verabschiedet Konvention
- 3. Mai 2008: Die Konvention tritt in Kraft
- 26. März 2009: BRK gilt in Deutschland

10

## Konvention mit 3 Superlativen



- erstes großes Menschenrechtsdokument im 21. Jh. (50 Artikel + Zusatzprotokoll)
- Konvention, die am schnellsten verhandelt wurde
- Nichts über uns ohne uns!  
Noch nie wurde Zivilgesellschaft so stark einbezogen

11

## 3. Zur Bedeutung der BRK

- 3a. Menschenrechte
- 3b. Perspektivenwechsel mit der BRK
- 3c. zentrale Begriffe/Konzepte der BRK
- 3d. Fünf Einzelaspekte

12

### 3a. Menschenrechte

- es sind keine neuen Rechte geschaffen worden
- geltende Menschenrechte sind auf die Lebenswirklichkeit behinderter Menschen zugeschnitten worden

13

„... gleichberechtigt mit anderen...“

„... auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen...“

14

### 3b. Perspektivenwechsel mit der BRK

### Abschied vom medizinischen Modell von Behinderung

- individuelles Defizit
- körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigung

15

16

### ... über die Anerkennung des sozialen Modells von Behinderung

- gesellschaftliche Bedingungen
- behindert ist man nicht, behindert wird man

17

### ... zur Etablierung von Behinderung als Menschenrechtsthema

18

## Definition und Zielrichtung

- Behinderung als Wechselwirkung zwischen Betroffenen und Barrieren
- nicht mehr Fürsorge oder Rehabilitation, sondern gleichberechtigte selbstbestimmte Teilhabe

19

## Mit der BRK wird ein vielfältiger Perspektivenwechsel realisiert

- von Wohlfahrt/Fürsorge und Rehabilitation zur Selbstbestimmung
- von der Integration zur Inklusion
- von Objekten zu Subjekten
- von PatientInnen zu BürgerInnen
- von Problemfällen zu TrägerInnen von Rechten (Rechtssubjekten)

20

## 3c. zentrale Begriffe/Konzepte der BRK

- Inklusion
- Würde
- Selbstbestimmung/ Autonomie (individuelle)
- Teilhabe
- Chancengleichheit
- Empowerment
- Barrierefreiheit
- Disability Mainstreaming

21

„in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen ... leisten und leisten können und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihre uneingeschränkte Teilhabe ... zu erheblichen Fortschritten in der ... Gesellschaft ... führen wird, ...“

(Präambel, m)

22

## 3d. Fünf Einzelaspekte

- Übersetzung
- Frauen mit Behinderungen
- Barrierefreiheit
- Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Bildung

23

## Übersetzung

- deutsche Übersetzung ist fehlerhaft, besonders „Inklusion“ - „Integration“
- „Schattenübersetzung“ unter [www.nw3.de](http://www.nw3.de)

24

## Frauen mit Behinderungen: Art. 6 u.a.



- erst fehlten Frauen und Gender fast völlig
- dann plädierten KoreanerInnen für eigenen Artikel
- letztlich wurde „twin track approach“ realisiert

25

## Twin track approach

- Vorgeschlagen in einem DPI-Papier von Sabine Häfner (SoVD) und mir
- eigener Frauenartikel (Artikel 6) und
- Referenzen in wichtigen Artikeln (Präambel, 3, 8, 16, 25, 28, 34)



26

## Barrierefreiheit: Art. 9

- Übersetzungsfehler
- geht über Bestimmungen im BGG hinaus
- z.B. sollen auch private Rechtsträger zur Barrierefreiheit verpflichtet werden

27

## Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft: Art. 19

- Übersetzungsfehler
- Gemeinden müssen Konvention umsetzen
- Alle Einrichtungen für die Allgemeinheit müssen auch für alle Menschen mit Behinderungen nutzbar sein
- Gemeinden müssen aktiv werden und auch auf Private einwirken

28

## Wohnen und Assistenz

- Wahlmöglichkeiten von Wohnort und Wohnform
- Bereitstellung von gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich persönlicher Assistenz
- Hilfe muss der selbst gewählten Wohnform folgen, nicht umgekehrt

29

## Bildung: Art. 24

- einer der am leidenschaftlichsten diskutierten Artikel
- Recht auf gemeinsame Erziehung ist festgeschrieben

30

#### 4. Zur Umsetzung der BRK

31

#### Verpflichtungen

- Vertragsstaaten müssen
  - Menschenrechte sicherstellen
  - Benachteiligungen verhindern
  - eigene Gesetzgebung so anpassen, dass die Konventionsregeln realisiert werden

32

#### Erheblicher Handlungsbedarf in Deutschland

- „Nichts über uns ohne uns!“ realisieren
- Aktionspläne auf Bundes- und Länderebene erstellen
- Bundes- und Landesgesetzgebung überprüfen
- Themenspezifische Aktionspläne erstellen (z.B. Frauen, inklusive Bildung, berufliche Teilhabe, Barrierefreiheit)

33

#### weiterer Handlungsbedarf

- Gesetze mit Sanktionsmöglichkeiten versehen (z.B. SGB IX)
- Schulgesetze ändern
- einkom. - + verm.unabhängiges Teilhabesicherungsgesetz schaffen
- jede Förderung an Barrierefreiheit knüpfen

34

#### 5. Zu den Perspektiven

35

#### Perspektiven für die/ mit der Bundesregierung

- lt. Koalitionsvertrag müssen sich alle Entscheidungen an BRK messen lassen
- lt. Koalitionsvertrag soll ein Aktionsplan zur Umsetzung entwickelt werden
- bislang kein Behindertenbeauftragter, keine SprecherInnen der Fraktionen
- 2011 muss erster Bericht zur Umsetzung für die UN erstellt werden

36

## Perspektiven für Betroffene und ihre Verbände

- von alleine wird nichts  
geschehen - wir müssen  
aktiv bleiben und die  
Umsetzung der BRK  
einfordern
- die BRK ist ein gutes  
Werkzeug, das es zu  
nutzen gilt

37

## Denkbare Aktivitäten

- Aktionspläne einfordern, Eckpunkte  
dazu erarbeiten
- Konkrete kurz- und mittelfristige  
Forderungen formulieren
- Schattenberichte verfassen

38

weitere Informationen unter:

[www.un.org/disabilities](http://www.un.org/disabilities)

39

Brecht: „Die Mühen der Gebirge  
haben wir hinter uns, vor uns  
liegen die Mühen der Ebenen“

40

## Ergebnisse aus den Foren

### Forum 1 Inklusive Bildung



Moderation: Susanne Meffert  
Geschäftsführerin Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung  
Landesverband Brandenburg e.V.

### UN Konvention

#### Artikel 24

#### Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gesellschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternative Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Erstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

### **Ergebnisse aus dem Forum:**

1. Veränderung der offiziellen Übersetzung, um die „Philosophie der BRK zu verdeutlichen
2. Gesetze und Verordnungen müssen geprüft und angepasst werden
  - Strukturelle Ungleichbehandlung in Sonder- und Regeleinrichtungen muss beseitigt werden
  - Tatsächliche Wahlmöglichkeiten müssen bestehen
3. Umkehr in der Frage: was ist die Regel und was ist die Ausnahme?
4. Weiterentwicklung der Angebote unter Nutzung der Erfahrungen und des Wissens der Spezialisten
5. Bedarfserhebung ausgehend von einzelnen Menschen
6. Diskussion in der Gesellschaft, nicht nur in „Fachkreisen“
7. Mehr „betroffene“ Menschen in Entscheidungspositionen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft

8. Bildung findet nicht nur im Schulalter statt, auch davor und danach
9. Dem Fachkraftmangel muss entgegengewirkt und Ausbildungsinhalte verändert werden
10. Kosten von Sonder- und Regeleinrichtungen sollten exemplarisch gegenübergestellt werden.

Wir werden:

1. Zusammenarbeiten mit Regeleinrichtungen zur Aufklärung und Information
2. Projekte stärken (z.B. Übergang Schule-Beruf), um gute Beispiele zu initiieren
3. Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit mit gestalten. Vielfältigkeit der Gesellschaft stärken. „Nutzen“ für die gesamte Gesellschaft aufzeigen, auch die Grenzen der „Normalen“ thematisieren
4. Gesellschaft und Politik überzeugen, mehr Mittel zur Verfügung zu stellen
5. Landesbehindertengleichstellungsgesetz- Novelle begleiten
6. Behindertenrechtskonvention auch in andere Ministerien tragen
7. Gemeinsame Definition des Begriffes „Inklusion“ und deren Gestaltung im Landesbehindertenbeirat anregen
8. Länderbericht an die UN in 2011 begleiten, Schattenbericht unterstützen
9. Betroffene und Fachleute müssen sich stützen und stärken, brauchen Mut zu Visionen
10. Wir arbeiten täglich weiter und fangen mit dem Schweren an.

## Forum 2 Familien und Lebensformen



Moderation: Annette Weegh  
Referentin für Behindertenhilfe / Psychosoziale Hilfen / Sucht / Gesundheit  
AWO Landesverband Brandenburg e.V.

Diskussionsgrundlagen des Forums waren die UN Konvention

### **Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- d) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

### **Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie**

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der

Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstitutionen, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlichen nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

## **Ergebnis aus dem Forum**

In Betrachtung des Artikels 19 und unter Berücksichtigung der oft geringen finanziellen Einkünfte von Menschen mit Behinderung ist flächendeckend ein bezahlbares Angebot an Wohnraum zu fordern.

Artikel 23 beinhaltet die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung. Da für die Leistung der Elternassistenz ein Anspruch sowohl nach dem Kinder- und Jugendhilferecht als auch nach dem Sozialhilferecht bestehen können, ist hier im Sinne der Betroffenen eine Klarstellung der Zuständigkeit gesetzlich zu regeln. Dies sollte bundesweit einheitlich geregelt werden. Aufgabe der Verwaltung ist es, die Bündelung der Kompetenzen der beiden Leistungsträger Jugendhilfe und Sozialhilfe sicherzustellen.

Die Familienprojekte zur Unterstützung von Eltern mit Behinderung sind auszuwerten und die Ergebnisse zum Ausbau der Leistung zu nutzen.

Weiterhin ist vom Träger der Jugendhilfe zu fordern, die Elternassistenz als Arbeitsgebiet dauerhaft einzubeziehen.

In der Diskussion stellten die Forenteilnehmer fest, dass der Gedanke der Inklusion vielfach noch zu initiieren und zu verfestigen ist. Dies betrifft sowohl Menschen ohne als auch mit Behinderung. Neben Aufklärung über das Wesen von Behinderung ist es genauso wichtig, Betroffene zu befähigen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und durchzusetzen. Zum Wissenstransfer und Unterstützungsleistungen bieten sich insbesondere Schulungen von und durch Multiplikatoren, Netzwerke, Lotsenprojekte und das Vorhalten konstanter und qualifizierter Beratungsangebote an. Landesaufgabe sind Schulungsangebote an die für die Leistungsgewährung zuständigen Verwaltungen; regional entsteht hier auch ein Betätigungsfeld für die Verbände.

Von den Medien ist dabei einzufordern, die Beteiligung von Menschen mit Behinderung, vor allem bei behindertenspezifischen Themen, wesentlich auszubauen.

Gesetzlich ist die Gestaltung des Adoptionsrechts für Menschen mit Behinderung und das Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege zu konkretisieren bzw. festzuschreiben



**Forum 3**  
**Barrierefreiheit      Aspekte der Bestandssituation**



Moderation: Nicole Stähler  
Koordinatorin des Beratungsdienstes „Barrierefreiheit & und Mobilität“  
Allgemeiner Behindertenverband Brandenburg e.V.

**UN Konvention**

**Artikel 9**

**Zugänglichkeit**

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste;

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbar und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, einschließlich des Internets zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und –systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

### **Ergebnisse aus dem Forum**

Der § 45 BbgBO stellt die baurechtliche Grundlage zur Barrierefreiheit im Land Brandenburg dar.

Planerische und baurechtliche Grundlagen für taktile, visuelle und akustische Informationen und Bauweisen ergeben sich nur unzureichend bzw. gar nicht aus dem § 45 BbgBO und deren technischen Baubestimmungen.

Der Entwurf zur DIN 18040 enthält Planungsgrundlagen für taktile, visuelle und akustische Informationen und Bauweisen.

Es sind fehlende und/oder unzureichende baurechtliche Regelungen für spezielle Bereiche wie z.B. Tourismus/Hotels vorhanden.

In der Praxis des Planungs- u. Genehmigungsverfahrens existiert ein unterschiedliches Verständnis zur Thematik „öffentlich zugängliches Gebäude“ im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit [z.B. Supermarkt/Vorhalten von Toiletten oder Arztpraxen].

Es existiert eine negative Assoziation mit dem Begriff „Barrierefreiheit“. Häufig wird argumentiert, dass die Herstellung der Barrierefreiheit finanziell teurer und baulich aufwendiger sei.

Der Planer eines Bauvorhabens ist eine der entscheidenden Instanzen in Bezug auf die Barrierefreiheit. In der Praxis führen planerische Defizite daher oft zu Ergebnissen, die den Anforderungen der Barrierefreiheit unzureichend entsprechen.

Das fehlende baurechtliche Erfordernis von Bauabnahmen und fehlende personelle Kapazitäten bei der Unteren Bauaufsicht führen zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Barrierefreiheit in der Praxis.

Abweichungen und Ausnahmen nach § 45/ Abs. 6 und § 60 der BbgBO hinsichtlich der Barrierefreiheit führen in vielen Fällen zu einer nicht ausreichend barrierefreien Gestaltung im öffentlichen Raum.

Trotz Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz findet das Ziel Barrierefreiheit in der Praxis häufig zu wenig Beachtung.

### **Forderungen**

1. Sensibilisierung für eine barrierefreie Gestaltung aller gesellschaftlichen Bereiche
2. Schulungen von entscheidenden Behörden, Planer usw.
3. Novellierung der BbgBO [DIN 18040 nach Einführung als technische Baubestimmung aufnehmen; Wiedereinführung verbindlicher Bauabnahmen]
4. Einführung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Barrierefreiheit von öffentlich geförderten Baumaßnahmen
5. verstärkte Beteiligung Betroffener bei Planungsvorgängen



## Der Weg ist das Ziel – ein Ausblick



Andrea Peisker Vorsitzende Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V.

Zum Abschluss unserer 3. Behindertenpolitischen Konferenz möchte ich nun versuchen, einen zusammenfassenden Ausblick zu geben.

Seit März diesen Jahres ist die sog. Behindertenrechtskonvention für die Bundesrepublik verbindlich. Glaubt man den Veröffentlichungen, dann verändert sie nicht nur das Leben von 8 Mio. Menschen mit Behinderungen in Deutschland, sondern auch die Gesellschaft im Ganzen und die Lebenssituation von uns allen.

Das klingt nun erstmal gut.

Fachleute befürchten jedoch, dass die UN-Konvention hierzulande nur sehr schleppend unmittelbar rechtliche Wirkung entfalten wird, da sie eher Leitvorstellungen als Rechtsansprüche formuliert.

D.h. auch, dass sie für die Auslegung individueller Einzelfälle nicht herangezogen werden kann.

Außerdem gehöre Deutschland zu den etwa 40 Staaten die über eine (wie auch immer ausgeformte) nationale behindertenpolitische Gesetzgebung verfügen und für die die Konsequenzen, die durch die Ratifizierung der Konvention ausgelöst werden, nicht so revolutionär seien.

Der deutsche Sprachwissenschaftler Jacob Grimm, einer der beiden Gebrüder Grimm, hat einmal gesagt:

„Was aber helfen die edelsten Rechte dem, der sie nicht handhaben kann?“

Den Höhepunkt seines Schaffens hatte Grimm in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, aber es kommt einem so vor, als ob diese Feststellung auch heute nichts an Aktualität verloren zu haben scheint.

Der Name Grimm steht für Märchen und damit es nicht ein solches wird, muss die unterzeichnete Konvention tatsächlich auch für das Leben des Einzelnen Wirkung entfalten, muss sich in der Gesetzeslandschaft - auch in der hoch entwickelten Bundesrepublik und im Land Brandenburg - einiges tun.

Ich möchte Ihnen heute einige Beispiele für behindertenpolitische Problemfelder benennen, die aus unserer Sicht von der Landespolitik kurz- und mittelfristig bearbeitet werden müssen - ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu haben, denn die 50 Artikel der Konvention stellen mit dem Leitbild der „inklusiven Gesellschaft“ praktisch alle Lebens- bzw. Politikbereiche vor neue Herausforderungen.

Nach Art. 19 der UN-Konvention müssen „*Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben*“.

Diese Aussage zielt im Wesentlichen auf Wohnungspolitik, Heimrecht und Heimpraxis ab, aber auch auf barrierefreies Bauen, das in allen Bereichen zur Regel werden muss.

Für das Land Brandenburg hieße das u.a., dass der Bestand an barrierefrei zugänglichen Wohnungen erhöht werden muss.

Die Überarbeitung der Aufzugsrichtlinie und des Wohnraumanpassungserlasses des Landes waren Schritte in die richtige Richtung – es freut uns besonders, dass bei der Neufassung offenbar auch die Kritik der Interessenvertretungen behinderter Menschen berücksichtigt worden ist.

Aber damit ist es nicht getan.

Bislang fordert die BbgBO in § 45 nur, dass in Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein müssen. Auch in Gebäuden mit Aufzug müssen nur die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein.

Diese Einschränkung macht keinen richtigen Sinn, sie bremst nach unserer Erfahrung die Kreativität der Projektplaner sogar, da sie glauben, mit Erfüllung dieser Quote bereits ein gutes Werk getan zu haben.

Gerade weil es nicht möglich ist, barrierefreie Wohnungen „auf Vorrat“ freizuhalten, müssen so viele Wohnungen wie möglich „im regulären Bestand“ ein Mindestmaß an Barrierefreiheit bieten, um auch hier einen „Wohnungsmarkt“ entstehen zu lassen.

Denn nur so wird es dem Betroffenen und seiner Familie tatsächlich ermöglicht, eine Wohnung nach subjektiven Kriterien wie aktuelle Familiensituation, Wohnlage, Nähe zu Arbeitsplatz oder Schule, Preis oder Ausstattungskriterien „frei auszuwählen“ – und zwar dann, wenn man den Bedarf hat!

Dass derlei Wohnungen kein Angebot für Minderheiten sind beweist der Umstand, dass sich auch Familien mit Kleinstkindern im Krabbel- und Laufflernalter und ältere Mieter über die schwellenfreien Wohnungen und große Bäder mindestens genauso freuen.

Zu einem gleichberechtigten Leben gehört die Möglichkeit, von einem Ort zu einem anderen zu gelangen. Im Märchen hatte man dafür Teppiche oder Besen.

Wenn man sich vor Augen führt, dass die Europäische Verkehrsministerkonferenz den Anteil der von einer Mobilitätseinschränkung betroffenen Personen mit 30-35 % der Bevölkerung angibt, dann wird deutlich, dass Mobilität gerade in einem Flächenland wie Brandenburg ein hohes Gut ist – und zwar für alle!

Insbesondere aus Art. 9 sowie aus den Artikeln 19 und aus Art. 20 ergeben sich Verpflichtungen für das Land für die Ausgestaltung eines tatsächlich barrierefreien ÖPNV.

Hier hat das Land unseres Erachtens seine Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft.

Zum einen muss z.B. eine finanzielle Förderung noch stärker davon abhängig gemacht werden, dass alle Investitionsmaßnahmen tatsächlich zur Umsetzung der Barrierefreiheit beitragen. Haltestellenneubau oder Fahrzeugkäufe, die die Barrierefreiheit nicht berücksichtigen, dürften nicht mehr gefördert werden.

Bislang konnten wir z.B. auch noch nicht feststellen, dass bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen für Fahrgeldausfälle, die durch Freifahrtberechtigungen behinderter Menschen entstehen, gegenüber den Nahverkehrsunternehmen das Kriterium der tatsächlichen barrierefreien Ausführung als auch der barrierefreien Nutzbarkeit des ÖPNV-Angebotes in den einzelnen Regionen ein Verteilungskriterium ist.

Und es hatte bislang auch noch keine spürbaren Konsequenzen, dass Landkreise in ihren, beim Ministerium einzureichenden Nahverkehrsplänen das Ansagen von Haltestellen ausdrücklich nur als Ausnahme festlegen. Fahrgäste mit diesem Sonderbedarf sollen sich doch bitte beim Busfahrer melden.

Aktuelle Reaktionen auf die Ausdünnung im ländlichen Raum (z.B. Bürgerbus, Rufbus) werden zwar gern als innovativ gehandelt, sind aus Sicht der Behindertenbewegung mobilitätstechnisch aber auch eher ein Rückfall in frühe Zeiten der Gebrüder Grimm, wenn sie als Alternative für ÖPNV greifen sollen.

Eine Voranmeldung ist nötig, es werden keine barrierefreien Verkehrsmittel angeboten und der hilfsbereite Fahrer ist zwar ein netter engagierter Nachbar, aber kein geschulter Beförderungsprofi. Wenn man Pech hat, ist schon ein Kinderwagen drin, ein Zustieg wird verweigert und die teilweise mit sehr viel Aufwand vorbereitete Fahrt findet nicht statt.

Neben Streckenreduzierungen bei Bussen gerade im ländlichen Raum ist die Situation bei der Bahn im Land nahezu erschreckend. Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg wirkt stellenweise macht- oder hilflos gegenüber der DB und auch aktuelle Qualitätsanalysen des VBB verdeutlichen zwar dringenden Handlungsbedarf, helfen dem mobilitätsbehinderten Fahrgast jedoch nicht weiter.

Über das Konjunkturpaket II sollen in den nächsten 3 Jahren zwar 115 Stationen in Brandenburg technisch aufgerüstet werden – ein detaillierter Blick relativiert diese Zahlen aber erheblich: Lediglich bei 4 Bahnhöfen werden die Empfangsgebäude saniert oder sie erhalten einen stufenfreien Zugang!

Bei den anderen handelt es sich größtenteils um Aufwertungsmaßnahmen, Wetterschutz, Sicherheitsmaßnahmen oder Verbesserungen der Informationsqualität.

Letztgenanntes heißt für 97 Bahnhöfe bspw., dass man (als Alternative zum Personal) eine elektronische Fahrgastinformation oder Lautsprecheransagen installiert!

Viele dieser Bahnhöfe haben schon lange kein Personal mehr und trotz groß beworbenem Mobilitätsservice ist es leider für manchen gehbehinderten Fahrgäste Praxis, dass er trotz Freifahrtberechtigung den Zug nicht nutzen kann, weil er erst gar nicht auf den Bahnsteig gelangt und über die zentrale Mobilitätshotline der DB für den Bahnhof in seiner 35.000 Einwohner-Stadt - in einem ausgewiesenen Regionalen Wachstumskern! - die Auskunft bekommt, dass man ihm dort leider (trotz vorheriger Anmeldung) keinen Zustieg ermöglichen kann.

Der häufige SEV berücksichtigt keine barrierefreien Umsteigebeziehungen und selbst nach Streckenneuausschreibung passiert es, dass der schöne barrierefreie Waggon eines neuen Streckenbetreibers nicht mehr zum (teuer umgebauten) Bahnsteig der DB passt!

Beim Thema Mobilität sind wir von Inklusion im Land noch meilenweit entfernt.

Auch die vorgefundenen Dienstleistungs- und Versorgungsstrukturen beeinflussen eine selbstbestimmte Lebensführung – erst recht, weil ein „Tischlein Deck dich“ heutzutage nicht mehr zur Standardausstattung brandenburgischer Haushalte gehört.

Discounter und Nahversorger unterhalb der 800m<sup>2</sup> Verkaufsflächengrenze schießen nach wie vor wie Fliegenpilze aus dem Märchenwaldboden – aber solange nicht auch das Kriterium der tatsächlich barrierefreien – d.h. „drehkreuzfreien“ Zugänglichkeit Teil der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ist, nützt die Automatiktür am Eingang auch nichts.

Längst überfällig ist deshalb auch die Einführung von regelmäßigen Kontrollmechanismen (vergleichbar denen bei Brandschutzmaßnahmen), um zu prüfen, dass die geforderte Barrierefreiheit auch nach Bauabnahme tatsächlich fachgerecht erfolgt.

Artikel 25 der BRK fordert ein Höchstmaß an Gesundheit durch einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen des Gesundheitswesens und enthält auch eine besondere Verpflichtung der Angehörigen der Gesundheitsberufe, auf barrierefreie Zugänge und Behandlungsqualität zu achten.

Wir meinen, das Land ist auch hier in der moralischen Pflicht und kann nicht einfach die Entwicklungen akzeptieren, die wir durch unsere Mitstreiter aus den Berlin- und Potsdamferneren Regionen zunehmend übermittelt bekommen!

In der Regel entsprechen Arztpraxen in neu erbauten Gebäuden den Anforderungen der Konvention. Aber schon neu eröffnete Arztpraxen in Bestandsgebäuden haben oft Probleme hinsichtlich der Zugänglichkeit. Da, wo vor allem außerhalb der Großstädte Haus- oder Fachärzte ohnehin Mangelware sind, ist es umso unverständlicher, wenn dann die wenigen noch vorhandenen oder neu- bzw. wiedereröffneten Praxen nicht barrierefrei erreichbar sind! Diese Forderung umfasst ausdrücklich nicht nur die Anfahrt dahin oder den Zugang zum Behandlungsraum, sondern auch die Ausstattung mit geeigneten Medizingeräten und Behandlungsmobiliar. Zu schmale Türen zu Röntgenkabinen, durch die man mit Gehhilfen

nicht hindurch passt oder Neurologen im 1. Obergeschoss dürfte es demnach nicht mehr geben.

Gerade für Menschen mit Behinderungen sind Spezialisten für bestimmte Diagnostik oder Therapien oft nur in Kliniken (also stationären Angeboten) und nicht in freier Niederlassung zu finden. Deshalb muss die Barrierefreiheit als Teil des Qualitätsmanagements auch der stationären Anbieter festgeschrieben werden.

Wir fragen: Warum wird bei der Zulassung von Arzt- oder Physiotherapiepraxen durch die ärztlichen bzw. physiotherapeutischen Vereinigungen nicht auf die Einhaltung der Barrierefreiheit geachtet? Offenbar ist dieses (von der Bauordnung des Landes her verbindliche Kriterium) kein Prüfmaßstab bei der Erteilung der Betriebserlaubnisse von Seiten der berufsständigen Vereinigungen bzw. Krankenkassen. Nur: Wer könnte Einfluss darauf nehmen?

Da die Gesetzeshoheit bei Gesundheitsfragen dem Bund obliegt, können wir die Landesregierung nur auffordern, auf diesen Widerspruch im Genehmigungsgewirr hinzuweisen und diesbezügliche Impulse zur Umsetzung des Art. 25 BRK an den Gesetzgeber auf der Bundesebene weiterzuleiten.

Auch um den hohen Anforderungen der Konvention zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten gerecht zu werden, sind u. E. einige Änderungen der Brandenburgischen Bauordnung erforderlich. So muss Barrierefreiheit als „Allgemeine Anforderung“ im Sinne des § 3 BbgBO festgeschrieben werden. Es genügt nicht, sie in § 45 für ausgewählte Objekte zu fordern. Und auch einen „unverhältnismäßig hohen Aufwand“ oder „unzumutbare Mehrkosten“ (wie ihn § 45, Abs. 6 BbgBO nennt) kann es bei sinngemäßer Auslegung der BRK eigentlich nicht mehr geben.

Barrierefreiheit darf nicht länger auf die „dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile“ begrenzt sein, denn nur so ergeben sich für Menschen mit Behinderung überhaupt erst Möglichkeiten, auch in den „**nicht** dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen“ eines Gebäudes als Mitarbeiter beschäftigt zu werden. Uns ist ein aktueller Fall bekannt, wo ein Rollifahrer zum Vorstellungsgespräch gebeten wurde, das dann aber vor dem Haus auf der Straße stattfand, da er die Büroräume nicht erreichen konnte.

Eines der meist diskutierten Themenfelder ist die Bildung.

Gemäß Art. 24 haben die Vertragsstaaten ein barrierefreies inklusives Bildungssystem sicher zu stellen, d.h., alle Kinder werden in allgemeinen Schulen in gemischten Lerngruppen der Vielfalt der Begabung entsprechend unterrichtet. Außerdem sollen geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, ergriffen werden. Auch dieser Anspruch jedes Kindes auf Erziehung und Bildung kann für Kinder mit Behinderung nur Realität werden, wenn er im Sinne der Konvention **ohne** Finanzierungsvorbehalt - als Gegenspieler des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern – umgesetzt wird.

Selbst die Hochschulausbildung der Lehrer muss auf die Forderungen der Konvention reagieren. Leider ist Inklusion in der Lehrerausbildung bislang nur an wenigen Universitäten in der Bundesrepublik Thema und dann höchstens als ein freiwilliges Angebot, aber keine Pflicht.

Insgesamt geht es hierbei nicht nur um die personelle Absicherung eines inklusiven Unterrichts, sondern auch um die Barrierefreiheit der Schulgebäude an sich. Erst dadurch kann ein Lehrer mit Behinderung dort arbeiten und ebenfalls erst dadurch schafft man eine tatsächliche Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Schulform für betroffene Kinder – und zwar auch für diejenigen, die z. B. mit einer Behinderung als Unfallfolge ihren Bildungsweg gern dort beenden wollen, wo sie ihn vor dem Unfall begonnen haben.

Und nur so ist auch Eltern mit Behinderungen die gleichberechtigte Beteiligung an Kita- und schulischen Veranstaltungen und somit die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Eltern ebenfalls erst möglich.

Wir hoffen, dass das Land seine Verantwortung hier entsprechend erkennt und in der Kultusministerkonferenz wahrnimmt – und das auch – oder erst recht, weil es nach unserem

Wissen derzeit keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit an seinen eigenen Hochschulen anbietet.

Ein anderer Artikel der Konvention hat „Allgemeine Verpflichtungen“ zum Inhalt und fordert u.a., dass staatliche Förderprogramme im Einklang mit der Konvention handeln müssen!

Öffentlich geförderte Infrastrukturprojekte oder geförderte kulturelle Aktivitäten, die nicht barrierefrei sind, darf es demnach nicht mehr geben!

Art. 4 der UN-Konvention sagt aber auch, dass *bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten (und)... bei ... Entscheidungsprozessen die Behindertenorganisationen aktiv einzubeziehen sind.*

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz muss also diesbezüglich deutlich mehr Rechte einräumen, als das bisher der Fall ist. Beim Verbandsklagerecht fängt es an. Das MASF hat die Notwendigkeit einer Gesetzesnovellierung erkannt und begonnen, gemeinsam mit dem Landesbehindertenbeirat in dieser Richtung nachzudenken. Ohne einer Diskussion vorzugreifen, lassen sich jedoch bereits hier Mindestanforderungen ableiten.

So ist der Geltungsbereich des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zwingend auf die kommunale Ebene und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszuweiten, da die Konvention besagt, dass ihre Bestimmungen „ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates“ gelten müssen.

Vereine und Verbände brauchen stabile Rahmenbedingungen, um als Partner zur Verfügung zu stehen, ihre Angebote im Gemeinwesen zu erhalten und auch aktuellen Bedarfen anzupassen. Sie können verlässliche Strukturen nicht allein auf der Grundlage jährlich neu zu beantragender Förderprogramme aufbauen. Und sie können (vor allem im Ehrenamt!) nicht als anerkannter Gesprächspartner die Landesregierung beraten und mit ihr „auf Augenhöhe“ agieren, wenn diese bspw. erwartet, dass dadurch anfallende Fahrkosten und ähnliche Auslagen von den gemeinnützigen Verbänden selbst zu tragen sind.

Kommunale Behindertenbeauftragte als Interessenvertreter sind verbindlich vorzusehen; sie müssen hauptamtlich tätig und in der Gemeindeordnung verbindlich verankert werden.

Und schlussendlich: Wenn man es ernst meint mit seinem tatsächlichen politischen und gesellschaftlichen Gestaltungswillen, dann muss das BGG auch Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben enthalten.

Sonst bleibt alles nur ein modernes Märchen.

Ich komme zu meinem **Fazit:**

Die Ratifizierung der BRK durch die Bundesregierung war nicht das Ende eines Prozesses, sondern ist der Anfang der Umsetzung des Übereinkommens in den nächsten Jahren in Bundes- oder Landesgesetzen.

Bereits heute bietet sich die BRK aber schon als Chance und Handlungsgrundlage für die Behindertenpolitik an: Die Chance liegt im öffentlichen und parlamentarischen Diskussionsprozess, in dem die Legitimität der in der BRK festgeschriebenen Forderungen durch die Gesprächspartner aus Verwaltung und Landes- oder Kommunalpolitik nicht mehr in Frage gestellt werden können.

Die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen muss nicht jedes Mal von neuem begründet werden und gleichzeitig wird ein verbindlicher Maßstab in die Diskussion gebracht, der eine Vergleichbarkeit zwischen Ländern - und auch zwischen Kommunen und Städten - gestattet.

Obwohl laut Landesverfassung neben dem Land auch die Gemeinden einen eigenen Auftrag auf Gleichbehandlung aller Bürger haben, verweist das Land Brandenburg seit Jahren immer auf die kommunale Selbstverwaltung und das sog. Konnexitätsprinzip und dass man deswegen nur begrenzt Gestaltungsstandards an Kommunen herausgeben könnte,

Im Bildungswesen, bei der Kultur oder im Baurecht ist die Gestaltungskompetenz der Kommunen aber sehr begrenzt - in vielen anderen Bereichen sind die tatsächlichen Möglichkeiten der Einflussnahme auf kommunaler Ebene ebenfalls begrenzt, weil die Stadt z.B. nicht kassenärztliche Vereinigung, Baugenehmigungsbehörde, Schulträger oder Träger des ÖPNV ist.

Was wir in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen stärker denn je brauchen ist ein vom Land vorgegebener Maßstab, der den Kommunen für ihre Entscheidungen Orientierung gibt

und einen wichtigen Schritt in Richtung „Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen“ - auch über Stadt- oder Landkreisgrenzen hinaus - setzt.

Landesweite behindertenpolitische Zielvorgaben sollten durch regionale Interessen, politische Mehrheiten oder auch finanzielle Zwänge nicht mehr in Frage gestellt werden können! Das Land und die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Konvention konkret umgesetzt wird und zwar unabhängig von der Lust und Laune des im jeweiligen Königreich herrschenden Adelsgeschlechts und der Leistungsfähigkeit seines Goldesels.

Wir als LBB hoffen, mit dem heutigen Gedankenaustausch weitere Anstöße für die tatsächliche Umsetzung der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg gegeben zu haben und freuen uns auf die konstruktive Diskussion.

Auch Dornröschen wurde erst erlöst, als jemand sich entschloss, endlich die Dornenhecke zu durchschlagen.

Nicht bei allem muss man auf den Bund warten. Nicht bei allem kann man auf die Entscheidungshoheit der Landkreise und Städte verweisen und letztendlich dürfen Menschenrechte in einer zivilisierten Gesellschaft nicht an Finanzierungsfragen scheitern.

Deshalb zurück aus der Märchenwelt in die Politik: Schon die frühere britische Premierministerin Margaret Thatcher wusste:

Nicht einer würde sich an den Guten Samariter erinnern, wenn er nur gute Absichten gehabt hätte. Er hatte auch Geld.

## Plädoyer für Information und Aufklärung

Dr. Sigrid Arnade  
Netzwerk Artikel 3

Ich bin gebeten worden, aus meiner Sicht ein Fazit zu der 3. Behindertenpolitischen Konferenz des Landesbehindertenbeirats Brandenburg am 2. Dezember 2009 in Potsdam zu schreiben. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Aus meiner Sicht war es eine gelungene informative Veranstaltung mit guter Schwerpunktsetzung. Die rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind sicherlich (genau wie ich) mit einer Vielzahl von Anregungen wieder nach Hause gefahren. Für mich war es die wichtigste Botschaft des Tages, dass verstärkt Öffentlichkeitsarbeit zur UN-Behindertenrechtskonvention und zu ihrer Bedeutung sowohl bei Menschen mit Behinderungen als auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Behörden und bei der allgemeinen Bevölkerung zu leisten ist. In diesem Zusammenhang hat mir ein Zitat besonders gefallen, das Andrea Peisker in ihrem abschließenden Ausblick nannte: „Was aber helfen die edelsten Rechte dem, der sie nicht handhaben kann?“ (Jacob Grimm, 1785 – 1863).

Sozialminister Günter Baaske kündigte in seinem Grußwort landesweite Regionalkonferenzen an, um die Novelle des brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu diskutieren. Diese Konferenzen könnten auch eine gute Gelegenheit sein, über die Konsequenzen aus der Behindertenrechtskonvention zu beraten.

In den drei Foren wurden die Themen „Inklusive Bildung“, „Familien und Lebensformen“ und „Barrierefreiheit“ bearbeitet.

Auch im Forum zur inklusiven Bildung wurde die Bedeutung von Aufklärung und Information betont.

Im Forum „Familien und Lebensformen“ wurde vor allem über Elternassistenz/begleitete Elternschaft und Adoption gesprochen. In diesem Zusammenhang spielten wiederum Multiplikatorinnenschulungen eine wesentliche Rolle.

Im Forum zur Barrierefreiheit wurde die mangelnde Kontrolle von Bauvorhaben kritisiert. Die Kontrolle müsse durch mehr Personal verstärkt werden, Verstöße gegen Normen der Barrierefreiheit seien zu ahnden, jede Förderung müsse an die Bedingung der Barrierefreiheit geknüpft werden, hieß es. In ihren abschließenden Ausführungen plädierte Andrea Peisker für landesweite konkrete Zielvorgaben und rundete so die Konferenz ab.

